



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0071-21-12  
= RSS-E 14/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Versicherungsfalles vom 13.4.2021 aus der „Gesundheit & Wertvoll“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Gesundheit & Wertvoll“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Optionsversicherung in der Krankenversicherung.

Nach den Angaben des Antragstellers lautet Pkt. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung auszugsweise:

*„1.1.a) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit*

*der Heilbehandlung, er endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht mehr besteht.(...)*

*1.4. Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.*

*Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse: (...)- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln. (...)*

Gemäß der ergänzenden Bedingungen für die Optionsversicherung in der Krankenversicherung, Pkt. 2.1., besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Leistungen des gewählten Tarifs infolge von Unfällen.

Der Antragsteller zog sich am 13.4.2021 beim „Bankdrücken“ eine Ruptur der Supraspinatussehne in der rechten Schulter zu. Nach Abschluss der Übung wollte der Versicherungsnehmer das Gewicht auf der dafür vorgesehenen Ablage absetzen, dies war jedoch beim ersten Mal nicht erfolgreich, wobei es zu der beschriebenen Verletzung kam.

Laut fachärztlichem Begleitschreiben des (*anonymisiert*) vom 27.4.2021, sei eine degenerative Veränderung an der Sehne der rechten Schulter als Ursache für die Ruptur unwahrscheinlich, es sei in Verbindung mit der Anamnese eines plötzlichen Beginns beim Hantieren mit Gewichten von einer traumatischen Kausalität auszugehen.

Der Antragsteller begehrte von der Antragsgegnerin die Zusage der Kostendeckung für die Operation und den Aufenthalt in Privatklinik „(*anonymisiert*)“.

Diese lehnte mit Schreiben vom 27.4.2021 die Kostendeckung ab. Es handle sich um keine Unfallfolge.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.6.2021.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.7.2021 mit, „aus datenschutzrechtlichen Gründen“ am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

### **Rechtlich folgt:**

Pkt. 1.4 Satz 1 der Bedingungen definiert den allgemeinen Unfallbegriff; danach werden eine Reihe weiterer Umstände umschrieben, welche auch als Unfall „gelten“. Der hier vorliegende Fall („Als Unfall gelten auch ...“) kann nur so verstanden werden, dass damit Umstände dem Unfallbegriff gleichgestellt werden (Unfallsfiktion), die sich vom eigentlichen Unfall nach Pkt. 1.4 Satz 1 unterscheiden.

Es darf festgehalten werden, dass eine Ruptur der Supraspinatussehne eine Verletzung „von an Gliedmaßen befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln“ iSd Bedingungen darstellt (vgl zu einer ähnlichen Bedingungslage das Urteil des BGH IV ZR 125/18).

Die bisherigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum erweiterten Unfallbegriff gehen von anderen Bedingungslagen aus. In einigen Bedingungswerken wird eine plötzliche Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf verlangt (AUVB 1/1996, vgl 7 Ob 172/12p - Achillessehnenriss beim Strandlauf), in anderen Bedingungen wird auf eine erhöhte Kraftanstrengung abgestellt (AUVB 2006; vgl 7 Ob 115/17p - Luxation der Bizepssehne nach Aufschlagbewegung beim Tennis; 7 Ob 121/19y - Einriss der Supraspinatussehne beim Anheben einer 40kg schweren Kiste)

Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf Musterbedingungen des österreichischen Versicherungsverbandes (VVO), die auf den Zusatz "erhöhte Kraftanstrengung" verzichten. Die in den Bedingungen angeführten Verletzungen wie zB Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen an Gliedmaßen sind daher ohne weitere Voraussetzungen vom Versicherungsschutz umfasst. Dies ist für den Versicherungsnehmer ein entscheidender Vorteil (vgl Maitz, versdb 2018,5).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte der Antragsteller seine Anspruchsgrundlagen zu behaupten und zu beweisen, insbesondere die behaupteten vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie das Unfallgeschehen und dessen Kausalität für die geltend gemachten Verletzungen, wobei ihm hinsichtlich des Kausalitätsnachweises die Beweiserleichterung durch Erbringung des Anscheinsbeweises zugutekommen könnte (vgl RIS-Justiz RS0040266).

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 20. April 2022**